

## 164 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

24. 2. 1960

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Abzeichen einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 erstreckt sich auch auf Abzeichen, die auf Grund ihrer Ähnlichkeit oder ihrer offenkundigen Zweckbestimmung als Ersatz eines der im Abs. 1 erwähnten Abzeichen gebraucht werden.

(3) Orden und Ehrenzeichen, die eines der im Abs. 1 oder Abs. 2 erwähnten Embleme aufweisen, dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt werden.

§ 2. Die Verbote des § 1 finden keine Anwendung auf Druckwerke und Aufführungen von

Bühnen- und Filmwerken, sofern in diesen nicht das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird.

§ 3. (1) Wer einem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Abzeichen, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung im Sinne des § 1 bilden, sind, soweit dies nach der Beschaffenheit der Abzeichen möglich ist, für verfallen zu erklären.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

### Erläuternde Bemerkungen

Den Abzeichen einer Organisation kommt in der Regel eine mehrfache Funktion zu. Zunächst dienen sie dem Zwecke, die Mitglieder und Anhänger der Organisation in der Öffentlichkeit als solche kenntlich zu machen und diesen Personen Gelegenheit zu geben, sich in der Öffentlichkeit auf einfache und unmißverständliche Weise zu der Organisation und deren Zielen zu bekennen. Weiters fällt diesen Abzeichen die Aufgabe zu, dem Auftreten einer Organisation als solcher in der Öffentlichkeit einen sinnfälligen Rahmen zu geben. Schließlich wird von diesen Abzeichen an sich eine propagandistische und den Geist der Organisation verpflanzende Wirkung erwartet.

Die Erfahrung lehrt, daß es nicht immer ausreichend ist, eine verbotene Organisation in allen ihren Erscheinungsformen zu beseitigen. Es muß vielmehr auch verhindert werden, daß Handlungen gesetzt werden, die auf der Linie dieser

Organisation liegen oder mit denen der Geist derselben wachgerufen werden kann. Ein geeignetes Mittel für die Setzung solcher Handlungen stellen die Abzeichen der Organisation dar.

Das Aufscheinen der Abzeichen der in Österreich verbotenen Organisationen in der Öffentlichkeit ist nicht nur geeignet, öffentliches Ärgernis zu erregen und die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden, sondern könnte auch eine Schädigung des Ansehens Österreichs im Ausland zur Folge haben. Dies trifft insbesondere für jene dieser Abzeichen zu, die geradezu Sinnbild eines als verbrecherisch gebrandmarkten, totalitären politischen Systems geworden sind. Es ist daher aus innenpolitischen und außenpolitischen Gründen notwendig, jedem wie immer gearteten öffentlichen Aufscheinen oder Auftauchen der erwähnten Abzeichen energisch und wirksam entgegenzutreten. Diesem Ziele soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen.

2

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

**Zu § 1:**

Dem Begriff „Abzeichen“ wird, der Formulierung des Abs. 1 gemäß, ein Rahmen gegeben, der praktisch alle in Betracht kommenden Gegenstände und Zeichen, deren sich Organisationen für die eingangs angeführten Zwecke zu bedienen pflegen, umfaßt. Als Abzeichen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten demnach unter anderem: Plaketten, Ansteckabzeichen, Fahnen, Flaggen und Wimpel, Distinktionen und sonstige genormte Erkennungsmittel, sowie versinnbildlichende Zeichen (Symbole) als solche.

Durch das Verbot des öffentlichen Tragens, öffentlichen Zurschaustellens, öffentlichen Darstellens und öffentlichen Verbreitens wird gewährleistet, daß jede Art des öffentlichen Aufscheinens oder Auftauchens der erwähnten Abzeichen unterbunden werden kann.

Die Bestimmung des Abs. 2 stellt eine notwendige Ergänzung des Abs. 1 dar, indem sie dem

Ausweichen auf gewisse Ersatzabzeichen einen Riegel vorschiebt.

Das Verbot des Abs. 3 erstreckt sich auf sämtliche Orden und Ehrenzeichen (einschließlich der Auszeichnungen des zweiten Weltkrieges), die — im Zeitpunkt, in dem sie öffentlich getragen oder öffentlich zur Schau gestellt werden — eines der im Abs. 1 oder Abs. 2 erwähnten Embleme aufweisen.

**Zu § 2:**

Eine gesetzliche Ausnahme vom Verbot des § 1 erweist sich insbesondere mit Rücksicht auf Bühnen- und Filmwerke sowie wissenschaftliche Veröffentlichungen von einwandfreier Tendenz als notwendig.

**Zu § 3:**

Die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Verwaltungsbehörde überlassen. Die Obergrenze des Strafausmaßes wurde, dem Unrechtsgehalt der möglichen Verstöße entsprechend, verhältnismäßig hoch festgesetzt.